



# Statuten

Förderverein  
Musikschule Region Burgdorf

2. Juni 2014

Die männlich geschriebene Form gilt für beide Geschlechter

## **1. Name, Sitz, Vereinsjahr, Gerichtsstand**

### *Art. 1 Name*

Unter dem Namen „Förderverein Musikschule Region Burgdorf“ (Förderverein MRB) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und kann zu allen seine Interessen tangierenden Fragen Stellung nehmen.

### *Art. 2 Sitz*

Der Sitz des Fördervereins MRB befindet sich in Burgdorf. Gerichtsstand ist Burgdorf.

### *Art. 3 Vereinsjahr*

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **2. Zweck**

### *Art. 4 Zweck*

Der Förderverein MRB bezweckt

- Unterstützung des Vereins Musikschule Region Burgdorf (MRB) mit allen geeigneten Mitteln personeller, materieller und immaterieller Art
- Unterstützung von Schülern der Musikschule Region Burgdorf in schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen insbesondere durch Stipendien
- Förderung von besonders begabten Schülern
- Finanzielle Unterstützung von Aktivitäten und Anschaffungen der MRB
- Pflege der Verbindungen zwischen dem Verein MRB, den Schülern und deren Eltern
- Pflege der Verbindungen zu andern Kulturträgern der Region

## **3. Mitgliedschaft**

### *Art. 5 Aktivmitglieder*

Die aktive Mitgliedschaft steht offen

- natürlichen Personen
- juristischen Personen und Organisationen des privaten Rechts
- Gemeinden und andern Organisationen des öffentlichen Rechts
- Ehrenmitgliedern

### *Art. 6 Gönner*

Wer den Förderverein MRB finanziell unterstützt ohne die Mitgliedschaft ausdrücklich zu erwerben, ist Gönner des Fördervereins MRB.

### *Art. 7 Erwerb der Mitgliedschaft*

Die Mitgliedschaft wird erworben durch

- schriftliche Anmeldung an das Sekretariat der MRB
- Bezahlung des Mitgliederbeitrages unter Angabe von Name und Adresse

Der Vorstand kann die Aufnahme von neuen Mitgliedern ablehnen. Im Voraus bezahlte Mitgliederbeiträge werden in diesem Fall zurückerstattet.

### *Art. 8 Ende der Mitgliedschaft*

Der Austritt kann jederzeit vor dem 31. Dezember erklärt werden. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr bleibt aber geschuldet.

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod des Mitgliedes.

Der Vorstand kann Mitglieder aus wichtigen Gründen ausschliessen, insbesondere, wenn der Mitgliederbeitrag auch nach einer Mahnung nicht bezahlt wird.

Bei Austritt oder Ausschluss aus dem Verein haben Mitglieder keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### *Art. 9 Rechte der Mitglieder*

Jedes Aktivmitglied hat das Stimmrecht an der Mitgliederversammlung.

Auf Antrag eines Mitgliedes kann die Mitgliederversammlung beschliessen, dass ein bestimmtes Geschäft an der nächsten Versammlung traktandiert wird.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des ZGB.

### *Art. 10 Pflichten der Mitglieder*

Die Aktivmitglieder entrichten einen jährlichen Mitgliederbeitrag. Von dieser Pflicht ausgenommen sind die Ehrenmitglieder.

## **4. Die Mitgliederversammlung**

### *Art. 11 Einberufung*

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vereinspräsidenten mit einer Frist von 30 Tagen einberufen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet vor Ende Juni statt.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden statt

- wenn der Vorstand es beschliesst,
- wenn mindestens ein Fünftel der Aktivmitglieder dies unter Angabe der Traktanden verlangt. Diese Versammlung ist innerhalb dreier Monate nach Eingang des Begehrens durchzuführen.

Der Vorstand kann beschliessen, die Mitgliederversammlung öffentlich durchzuführen und die Einladung zu publizieren.

### *Art. 12 Präsidium*

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vereinspräsidenten oder durch ein anderes Vorstandsmitglied geleitet.

#### *Art. 13 Stimmrecht*

Jedes Aktivmitglied hat ein Stimmrecht. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

#### *Art. 14 Beschlussfassung*

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der angegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen werden ermittelt, für die Berechnung der Mehrheit aber nicht berücksichtigt.

Vorbehalten bleiben Beschlüsse über Änderung der Statuten, die eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erfordern.

Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

#### *Art. 15 Protokoll*

Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt.

#### *Art. 16 Aufgaben*

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- Wahl des Vereins- und Vorstandspräsidenten
- Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes
- Wahl der Kontrollstelle
- Änderung der Statuten
- Abwahl der durch die Mitgliederversammlung gewählten Personen
- Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- Genehmigung des Voranschlages inkl. der Mitgliederbeiträge des Folgejahres
- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens nach der Liquidation

### **5. Der Vorstand**

#### *Art. 17 Zusammensetzung*

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und höchstens 8 weiteren Mitgliedern.

#### *Art. 18 Konstituierung*

Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst. Insbesondere bestimmt er Verantwortliche für das Vizepräsidium, das Sekretariat und das Rechnungswesen.

#### *Art. 19 Amts dauer*

Die Amts dauer beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Es gibt keine Amtszeitbeschränkung.

#### *Art. 20 Einberufung*

Sitzungen finden auf Einladung des Präsidenten statt.

Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Traktanden in der Regel 10 Tage vor der Sitzung.

Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Traktanden die Einberufung einer Sitzung verlangen.

### *Art. 21 Beschlussfassung*

Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen werden ermittelt, für die Berechnung der Mehrheit aber nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

### *Art. 22 Protokoll*

Über die Sitzungen wird ein Protokoll erstellt, das vom Vorstand genehmigt wird.

### *Art. 23 Aufgaben*

Der Vorstand ist zuständig für

- Führung der laufenden Geschäfte, insbesondere des Stipendienwesens
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Vorbereitung der Mitgliederversammlungen
- Vorschlag des Delegierten des Fördervereins und der Eltern im Schulrat der MRB
- Vorschlag des Mitgliedes der Liegenschaftskommission Musikschule Region Burgdorf
- Behandlung aller Geschäfte, für die nach Gesetz und Statuten nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.

## **6. Finanzen**

### *Art. 24 Herkunft der Mittel*

Die Mittel des Vereins stammen

- aus Mitgliederbeiträgen
- aus weiteren Zuwendungen aller Art
- Vermögenserträgen

Der Vorstand kann Zuwendungen ablehnen, namentlich wenn sie dem Vereinszweck widersprechen oder mit zu grossen Auflagen verbunden sind.

### *Art. 25 Mitgliederbeiträge*

Die Mitgliederbeiträge betragen pro Jahr und pro Person höchstens

- Fr. 50.- für natürliche Personen
- Fr. 200.- für andere Mitglieder gem. Art. 5

Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich im Rahmen des Voranschlages festgelegt.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haften nur das Vereinsvermögen und höchstens der Jahresbeitrag gemäss Art. 25.

### *Art. 26 Verwendung des Vermögens nach Auflösung des Vereins*

Wird der Verein aufgelöst, geht das verbleibende Reinvermögen an den Verein MRB oder an eine andere vergleichbare Institution mit ähnlicher Zielsetzung, vorzugsweise mit Sitz in Burgdorf, über.

## **7. Rechnungskontrolle**

### *Art. 27 Revisionsstelle*

Die Rechnungsrevision kann zwei fachkundigen Einzelpersonen oder einer professionellen Kontrollstelle übertragen werden.

### *Art. 28 Berichterstattung*

Die Resultate der Revision sind in einem Revisionsbericht und in allfälligen Empfehlungen festzuhalten und dem Vorstand zu senden.

### *Art. 29 Amtsdauer*

Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr.

## **8. Zusammenarbeit mit dem Verein Musikschule Region Burgdorf**

### *Art. 30 Stipendienwesen*

Das Vorgehen für die Erteilung von Stipendien wird in einem gemeinsamen Reglement der beiden Vereine geregelt.

### *Art. 31 Andere Fördermassnahmen*

Der Vorstand des Fördervereins spricht andere Fördermassnahmen mit dem Schulrat oder der Schulleitung MRB fallweise ab.

## **9. Zeichnungsberechtigung**

### *Art. 32 Vertretung nach aussen*

Zeichnungsberechtigt sind Präsident und Vizepräsident zu zweien unter sich oder mit einem andern Mitglied des Vorstandes.

### *Art. 33 Für die Geschäftsabwicklung*

Für die Besorgung der ordentlichen Geschäfte kann der Vorstand eine abweichende Zeichnungsberechtigung erteilen. Die Regel ist Kollektivunterschrift zu zweien.

## **10. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### *Art. 34 Auflösung*

Bei der Auflösung des Vereins ist das verbleibende Vermögen an den Trägerverein der Musikschule Burgdorf zu übertragen.

### *Art. 35 Inkrafttreten*

Diese Statuten treten nach Genehmigung durch die Gründungsversammlung rückwirkend auf den 01. Januar 2006 in Kraft.

### *Art. 36 Übergangsbestimmungen*

Weitere Übergangsbestimmungen sind in einem besonderen Dokument enthalten, das durch die Gründungsversammlung gleichzeitig mit den Statuten genehmigt wird.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 27. März 2006 in Burgdorf genehmigt und treten rückwirkend auf 1. Januar 2006 in Kraft.

Der Gründungspräsident

Die Sekretärin

Werner Wenger

Babette Aebersold

Das Original ist im Sekretariat der MRB

### **Statutenänderung**

Laut Beschluss der Mitgliederversammlung, 23. Juni 2008, wurde die Abkürzung MSB in MRB geändert.

Laut Beschluss der Mitgliederversammlung, 14. Mai 2012, wurde Ziffer 5, Art 23 ergänzt.

Laut Beschluss der Mitgliederversammlung 02. Juni 2014 wurde Ziffer 5, Art 19 geändert.